Archiv

für die

Civilistische Praxis.

Herausgegeben

von

Dr. C. von Löhr,
Geh. Regierungsrathe und Professor zu Gießen.

Dr. C. J. A. Mittermaier,
Geh. Rathe und Professor zu Heidelberg.

Dr. A. Thibaut,
Geh. Rathe und Professor zu Heidelberg.

Zwölfter Band,
in drei Heften,
nebst dem Inhalts-Register.

Heidelberg,
im Verlag der akademischen Buchhandlung
von J. C. B. Mohr.
1829.

Inhalt
des zwölften Bandes.

Zu dieser Abhandlung ist folgender Zusatz auf S. 113 nach Zeile 8 einzuschalten.

Der oben S. 87 a. E. u. S. 88 angegebene Gesichtspunkt, als seyen die fictiae actiones nur für die Forderungen und Schulden eingeführt, zur Erlangung des Besitzes und Sicherung der pro herede usucapio dagegen das Interdict gegeben, ist übrigens schon darum nicht zu vertheidigen, weil Gajus (IV. 34. 35.) uns ausdrücklich sagt, daß der bonorum possessor und der bonorum emtor auch die in rem actiones ficto se herede anstellten.